

STADT MEERSBURG

AMTLICHES

Gemeinderat Meersburg

Vorsitzender Bürgermeister
Dr. Martin Brütsch, Rathaus
Marktplatz 1

CDU-Fraktionsvorsitzender
Peter Schmidt, Kirchstraße 2

FWV-Fraktionsvorsitzender
Michael Benz, Hölzgasse 4

UMBO-Fraktionsvorsitzender
Michael Gilowsky, Marktplatz 11

SPD
Boris Mattes, Baitenhauser Straße 3b

Umweltgruppe Meersburg
/Ilfried Steiger, Föhrenberg 9

Bündnis 90/Die Grünen
Heidrun Funke, Lindenweg 13

FDP
Rupert Metzler, Alter Ortsweg 37

Ortschaftsrat Baitenhausen-Schiggendorf
Ortsvorsteher Achim Homburger,
Schiggendorf, Mülhlofer Straße 4

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung und städtischer Einrichtungen
Stadtverwaltung
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Internet-Adresse:
Telefon 07532 440-0
http://www.Meersburg.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro Stefan-Lochner-Straße 9
Montag und Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Ortschaftsverwaltung Baitenhausen
Sprechstunde:
Mittwoch 19.30 - 20.30 Uhr

Meersburg-Tourismus
Gästeinformation, Kirchstraße 4
Tel. 07532 440-400

Ab 01.10.2010 geänderte Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.30 Uhr

Meersburg Therme
Winter-Öffnungszeiten
(01.10.2010 - 31.03.2011)

Bade- und Saunawelt
Montag* - Donnerstag 10.00 - 22.00 Uhr
Freitag - Samstag 10.00 - 23.00 Uhr
Sonn- und Feiertage 09.00 - 22.00 Uhr
Telefon 440-2850

* Montags ganztägig Dammsauna
(außer an Ferien- und Feiertagen in
Baden-Württemberg)

Stadtarchiv
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
Telefon 440-262 oder -261
(Anmeldung erforderlich)

Stadtbücherei
Dienstag, Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
(Telefon Ausleihtheke) 440-266,
Telefon Büro -265

Zeitungslesecke
Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und zu den Öffnungszeiten der Stadtbücherei

Jugendmusikschule
Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Telefon 440-271 und -270
Telefax 440-5271
jugendmusikschule@meersburg.de

Voraussichtliche Sitzungstermine im 1. Halbjahr 2011

| | |
|-----------|-----|
| 01. März | GR |
| 15. März | AUT |
| 22. März | ATK |
| 29. März | GR |
| 19. April | GR |
| 03. Mai | AUT |
| 17. Mai | GR |
| 07. Juni | GR |

GR = Gemeinderat
AUT = Ausschuss für Umwelt und Technik
ATK = Ausschuss für Tourismus und Kultur

Redaktionsschluss Mitteilungsblatt

für die Abgabe und Einsendung von
Textbeiträgen:

Freitag, 09.00 Uhr
Bürgermeisteramt Meersburg

Später eingehende Textbeiträge können für die aktuelle Woche leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um freundliche Beachtung!

Bitte beachten Sie folgende Redaktionsschlussänderung im Februar und März 2011:

Redaktionsschluss für die Ausgabe
in KW 09/2011:
Donnerstag, 24.02.2011, 09.00 Uhr

Redaktionsschluss für die Ausgabe
in KW 10/2011:
Mittwoch, 02. März 2011, 09.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten

des Bebauungsplans „Ob dem Hintereck“ (Kurgebiet), 3. Änderung und der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ob dem Hintereck“ (Kurgebiet), 3. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 8. Februar 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ob dem Hintereck“ (Kurgebiet), 3. Änderung und am 12. Oktober 2010 in öffentlicher Sitzung die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ob dem Hintereck“ (Kurgebiet), 3. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan M 1:500 zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12. Oktober 2010.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Ob dem Hintereck“ (Kurgebiet), 3. Änderung und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ob dem Hintereck“ (Kurgebiet), 3. Änderung (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Lageplan mit Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung, sowie der naturschutzfachliche Beitrag und die schalltechnische Untersuchung können beim Stadtbauamt (Zimmer 8) im Rathaus in Meersburg, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erföschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht inner-